



## Geschäftsordnung

### der Spatial & Functional Screening Core Facility (SFS-CF)

der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
und des Universitätsklinikums Düsseldorf

#### Inhalt

§ 1	Allgemeines .....	1
§ 2	Steuerungskomitee .....	1
§ 3	Sitzungen, Tagesordnung und Beschlüsse des Steuerungskomitees .....	2
§ 4	Wissenschaftliche Leitung .....	3
§ 5	Core Facility Manager*in .....	3
§ 6	Salvatorische Klausel .....	4
§ 7	Inkrafttreten .....	4

Allgemeiner Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Es ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint.

#### § 1 Allgemeines

Die Spatial & Functional Screening Core Facility (SFS-CF) ist ein integraler Bestandteil der Forschungseinrichtung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Durch diese Plattform werden grundlagenwissenschaftliche und translational orientierte Forschungsarbeiten unterstützt.

#### § 2 Steuerungskomitee

Zur Regelung der Nutzung der CFFC ist ein Steuerungskomitee einzurichten. Dem Steuerungskomitee obliegen die in der Strukturordnung der Core Facilities der medizinischen Fakultät der HHU (vom 14.12.2020) definierten Aufgaben. Ergänzend wird folgendes für die CFFC festgelegt:

- (1) Zur Regelung der Nutzung der SFS-CF ist ein Steuerungskomitee einzurichten. Dem Steuerungskomitee obliegen die in der Strukturierung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der HHU definierten Aufgaben.

- a. Die Wahl der Wissenschaftlichen Leitung und stellvertretenden Wissenschaftlichen Leitung.
  - b. Die Aufgaben des Komitees umfassen in Ergänzung der Strukturordnung
    - Die jährliche Festsetzung des Nutzungsentgelts
    - Die halbjährliche Beurteilung und Priorisierung der beantragten wissenschaftlichen Projekte. Hierfür müssen Nutzer Testzahlen über ein durch die Core Facility bereitgestelltes Antragsformular beantragen. Die Priorisierung wird entsprechend der Förderung wie folgt erfolgen:
      1. Priorität: Förderung durch DFG/BMBF/EU;
      2. Priorität: Förderung durch Stiftungen;
      3. Priorität: Intramurale Mittel/IIT ggf. auch ohne Förderung;
      4. Priorität: Förderung durch Industrie/Auftragsforschung Projekte der Gruppe der Erstinvestoren sind dabei zu priorisieren.
    - Bei zeitlicher Dringlichkeit kann die Beantragung von Forschungszeit jeder Zeit auch schriftlich an die wissenschaftliche Leitung erfolgen. Die Entscheidung über die Zuweisung von Forschungszeit erfolgt dann im Umlaufverfahren auch zwischen den halbjährlichen Sitzungen des Steuerungskomitees.
    - Die Entscheidung über eine mögliche Reduktion der Nutzungsgebühr für einzelne Projekte entsprechend §8 (2).
- (2) Das Steuerungskomitee (Anhang 1) besteht aus den Instituts-/Klinikdirektoren und den Leitern der Forschungsgruppen, die ein Interesse an der Nutzung der Core Facility Technologie haben und die Einrichtung der SFS-CF unterstützen. Die Liste der Mitglieder des Steuerungskomitees ist auf der Internetseite der SFS-CF veröffentlicht.
- (3) Weitere Wissenschaftler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Interesse an einem erfolgreichen Betrieb der SFS-CF können auf Antrag eines Mitglieds des Steuerungskomitees aufgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder des Steuerungskomitees Angehörige der Medizinischen Fakultät sind. Das Steuerungskomitee stimmt mit 2/3 Mehrheit über den Aufnahmeantrag ab.
- (4) Der Ausschluss eines oder mehrerer o.g. Mitglieder ist nicht vorgesehen.
- (5) Der Core Facility Manager ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskomitees.

### § 3 Sitzungen, Tagesordnung und Beschlüsse des Steuerungskomitees

- (1) Das Steuerungskomitee tritt auf Antrag eines seiner Mitglieder, mindestens jedoch zwei Mal jährlich zusammen. Die wissenschaftliche Leitung bestimmt Termin und Ort und leitet die Sitzung
- (2) Die wissenschaftliche Leitung bestimmt in Rücksprache mit den anderen Mitgliedern des Steuerungskomitees die Tagesordnung und lädt die Mitglieder ein. Die Einladung erfolgt grundsätzlich spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich gemeinsam mit der Tagesordnung. Von dieser zeitlichen Vorgabe kann bei Dringlichkeit abgewichen werden.

- (3) Das Steuerungskomitee ist beschlussfähig, wenn die wissenschaftliche Leitung und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind, sofern die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

#### § 4 Wissenschaftliche Leitung

- (1) Die Wahl der wissenschaftlichen Leitung und stellvertretenden wissenschaftlichen Leitung erfolgt aus den Mitgliedern des Steuerungskomitees in einem zweijährigen Turnus. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt nach Vorschlag. Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerungskomitees. Die Wahl wird als Geschäfts- und Nutzerordnung SFS-CF 3 offene Abstimmung vorgenommen. Auf Antrag kann die Wahl geheim erfolgen. Die wissenschaftliche Leitung hat den Vorsitz des Steuerungskomitees
- (2) Die wissenschaftliche Leitung und ihre Stellvertretung haben die in der Strukturordnung der Core Facilities der Medizinischen Fakultät der der Heinrich-Heine-Universität definierten Aufgaben.

#### § 5 Core Facility Manager\*in

- (1) Der Core Facility Manager befindet sich im Angestelltenverhältnis.
- (2) Der Core Facility Manager wird entsprechend der Strukturordnung durch die wissenschaftliche Leitung ausgewählt.
- (3) Der Core Facility Manager untersteht der Weisung der wissenschaftlichen Leitung.
- (4) Aufgaben
  - a. Der Core Facility Manager ist für den Betrieb und organisatorische Belange der SFS-CF zuständig.
  - b. Der Core Facility Manager führt mit dem Team der SFS-CF die eigentliche Screening-Untersuchungen durch.
  - c. Auswertung und Bearbeitung der Ergebnisse
  - d. Der Core Facility Manager handelt in Interesse der SFS-CF und unterliegt den Aufgaben und Zielen der SFS-CF.
  - e. In Absprache mit der wissenschaftlichen Leitung und dem Steuerungskomitee werden Nutzungsbedingungen und Gebührenordnung erarbeitet und umgesetzt.
  - f. Der Core Facility Manager ist nicht-stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungskomitees der SFS-CF.
  - g. Beratung der Nutzer der SFS-CF sowie Organisation von Einweisungen bzw. Schulungen der Nutzer und Durchführung von Fortbildungen, z.B. Workshops.

- h. Führen des Buchungskalenders, Abrechnungen der erbrachten Leistungen. Geschäfts- und Nutzerordnung SFS-CF 4
- i. Überwachung und Beauftragung der Wartung der Geräte der SFS-CF.
- j. Unterstützung bei der Erstellung der Core Facility Webseite.
- k. Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichts in Zusammenarbeit mit der wissenschaftlichen Leitung.
- l. Der Core Facility Manager ist arbeitet in Absprache und nach Weisung durch die wissenschaftliche Leitung.
- m. Koordination und Abstimmung von Projekten

## § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäfts- und Nutzerordnung der "Spatial & Functional Screening Core Facility" unwirksam oder undurchführbar sein beziehungsweise unwirksam oder undurchführbar werden, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, welche Geschäfts- und Nutzerordnung ursprünglich mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde. Die Bestimmungen der Geschäfts- und Nutzerordnung gelten also entsprechend auch für den Fall, dass sich eine oder alle dieser Ordnungen als lückenhaft erweisen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Geschäfts- und Nutzungsordnung tritt nach Verabschiedung im Dekanat und bei Inbetriebnahme der SFS-CF in Kraft. Änderungen der Geschäfts- und Nutzerordnung erfordern eine 2/3 Mehrheit im Steuerungskomitee.